

## Reglement 2018

für das Weiterbildungsprogramm

### Certificate of Advanced Studies ETH in Informatik (CAS ETH in Informatik)

am Departement Informatik

vom 19. Juni 2018

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,  
verordnet:

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Certificate of Advanced Studies ETH in Informatik (CAS ETH in Informatik) erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das Departement Informatik (D-INFK) ist Trägerin des Weiterbildungsprogramms CAS ETH in Informatik (Weiterbildungsprogramm).

##### Art. 2 Diplom

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm das Zertifikat:

Certificate of Advanced Studies ETH in Informatik  
(Abgekürzt: CAS ETH in Informatik)

##### Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

<sup>1</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-INFK her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten, sowie dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

<sup>3</sup> Der/die Delegierte und der/die stellvertretende Delegierte werden vom D-INFK ernannt.

<sup>4</sup> Der/die Programmkoordinator/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

## **Art. 4**                   Kreditsystem

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>4</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Das D-INFK führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt: Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

### **Art. 5**                   Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Bachelorabschluss in Informatik, Elektrotechnik oder einem verwandten Gebiet.

Das Programm baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmenden auf und bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einer der zur Wahl stehenden Vertiefungsrichtungen zu erweitern. Die Vertiefungsrichtungen orientieren sich am Masterprogramm in Informatik. Sie decken ein breites Spektrum von Themen ab, zum Beispiel Information Security, Software Engineering oder Visual Computing.

### **Art. 6**                   Umfang, Dauer sowie Studienzeit- und Belegungsbeschränkung

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 20 KP erworben werden. Es können in der Regel maximal 25 KP erworben werden.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel zwei Semester.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 18 Monate. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal weitere 6 Monate verlängern.

<sup>4</sup> Über die gesamte Studiendauer hinweg dürfen Lerneinheiten im Umfang von maximal 25 KP belegt werden (Belegungsbeschränkung). Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.

### **Art. 7**                   Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in die zwei Kategorien «Kern- und Wahlfächer der Vertiefung» und «Andere Kern- und Wahlfächer». Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 20 KP sind in den genannten Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben.

**a. Kern- und Wahlfächer der Vertiefung**

**mind. 10 KP**

**b. Andere Kern- und Wahlfächer**

**-- KP**

<sup>2</sup> Zur Kategorie « Kern- und Wahlfächer der Vertiefung» (Abs. 1 Bst. a) zählen diejenigen Kern- und Wahlfächer, die der gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnet sind. Massgebend hierfür ist die Struktur des Masterprogramms Informatik<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>3</sup> RSETHZ 324.1.1600.11

<sup>3</sup> In der Kategorie «Andere Kern- und Wahlfächer» (Abs. 1 Bst. b) können die bis zur minimalen Summe von 20 KP noch fehlenden KP erworben werden. Die Leitung kann in dieser Kategorie auf Gesuch hin auch Fächer bewilligen, die nicht im Vorlesungsverzeichnis in dieser Kategorie aufgelistet sind.

#### **Art. 8** Studienplan

<sup>1</sup> Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin stellt im Rahmen der Bewerbung für das Weiterbildungsprogramm einen Studienplan nach den Vorgaben in Art. 7 zusammen.

<sup>2</sup> Der Studienplan bedarf der Genehmigung der Leitung. Änderungen am Studienplan sind semesterweise möglich.

#### **Art. 9** Lerneinheiten, Leistungskontrolle

<sup>1</sup> Für die Lerneinheiten und Leistungskontrollen des Weiterbildungsprogramms gilt die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>4</sup>, soweit in diesem Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

<sup>2</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>5</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>6</sup> festgelegt.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>5</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

#### **Art. 10** Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

<sup>1</sup> Sind vor Eintritt ins Weiterbildungsprogramm KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die unter Art. 7 beschriebenen Bestandteile des Weiterbildungsprogramms fallen und die entsprechenden KP nicht bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet worden sind und deren Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

<sup>2</sup> Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Leitung möglich.

#### **Art. 11** Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der im Studienplan festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

### **3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung**

#### **Art. 12** Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

---

<sup>4</sup> SR 414.135.1

<sup>5</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>6</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

- a. einen Bachelorabschluss der ETH Zürich in Informatik, Elektrotechnik oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über die geforderten Grundlagen in Informatik sowie im gewählten Vertiefungsgebiet über jene Vorkenntnisse verfügt, die im Bachelor-Studiengang Informatik der ETH Zürich<sup>7</sup> vermittelt werden; und
- c. über eine für das gewählte Vertiefungsgebiet angemessene Berufserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>8</sup> zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier und dem Studienplan des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

<sup>4</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

#### **Art. 13** Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich bei der School for Continuing Education ein.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

<sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

#### **Art. 14** Schulgeld und Kosten

<sup>1</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>9</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15** Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 8 nicht mehr erreichen kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

---

<sup>7</sup> RSETHZ 323.1.1600.12

<sup>8</sup> SR 414.134.1

<sup>9</sup> SR 414.131.7

**Art. 16**                    Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>10</sup> anfechtbar.

**Art. 17**                    Sonderfälle

Die Delegierten regeln alle Fälle, die von diesem Reglement oder von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

**Art. 18**                    Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Prof. Dr. Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>10</sup> SR 172.021